

▶▶▶ Beratung à la carte

Wie die Erfahrungen in der Branche und in der Vergangenheit zeigen, sind immer mehr Unternehmen auf fachliche Hilfe und Unterstützung angewiesen. Aus diesem Grund setzen wir auch in diesem Jahr unsere Ratgeberseite für Sie fort.

Dazu stehen uns erneut das Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Kollegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Gern greifen wir auch Ihre Fragen oder Wünsche zu Themen auf. Anregungen nehmen wir (die Redaktion) hierzu gern entgegen.

▶▶ Aktuelle Entwicklungen bei der Umsatzsteuer für Gastronomie/Hotellerie

1. Ermäßigter Umsatzsteuer-Satz auch für die Übernachtung ergänzende Frühstücks- und andere Verpflegungsleistungen?

Wir hatten Sie bereits im vergangenen Jahr darauf aufmerksam gemacht, dass wir ein Urteil des Sächsischen Finanzgerichts in dieser Frage noch in 2010 erwarteten. Nach einer zunächst hoffnungsstiftenden mündlichen Verhandlung, an der ich selbst teilgenommen habe, Mitte Dezember wurde uns noch am 31.12. das – leider ablehnende – Urteil des Leipziger Präsidialsenats zugestellt. Nach Auffassung des Finanzgerichts „...stellt sich die Frühstücksleistung... aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers als eigenständige Leistung dar, die für die Kundschaft einen eigenen Zweck beinhaltet. Sie dient nicht lediglich dazu, die Übernachtungsleistung unter optimalen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.“ Diese Begründung überzeugt mich nicht. Frühstück und Übernachtung gehören seit jeher nahezu untrennbar als einheitliche Leistung zusammen. Die Revision beim Bundesfinanzhof gegen das Urteil wurde ausdrücklich zugelassen und wird von uns in Kürze auch eingelegt werden. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie hier an dieser Stelle auf dem Laufenden halten.

2. Außer-Haus-Verpflegung – 7 oder 19 %?

Ein Thema, das Gastronomen und Catering-Unternehmen, deren Steuerberater, die Finanzverwaltung und die Finanzgerichtsbarkeit anhaltend und immer wieder beschäftigt, ist die Frage, unter welchen Bedingungen Außer-Haus-Verpflegung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

2.1. Kleine Ursache – große Wirkung

Der Unterschied ist beachtlich: bei einem Außer-Haus-Büffet für 500 € brutto an einen Privatkunden bleiben für den Lieferanten entweder 467,28 € netto übrig (bei 7 % Umsatzsteuer) oder aber nur 420,16 € (bei 19 % Umsatzsteuer). Das macht einen Unterschied von immerhin 47,12 € oder 9,42 % bezogen auf den Brutto-Abgabepreis.

Oft entscheiden allein Kleinigkeiten darüber, ob 7 oder 19 % Umsatzsteuer entstehen: Wer als Lieferant ein Büffet selbst anrichtet und vor Ort drapiert und dekoriert, verursacht 19 % Umsatzsteuer. Übernimmt das der Kunde, fallen nur 7 % Umsatzsteuer an – sogar dann, wenn der Lieferant die ungespülten Platten später wieder abholt.

2.2. Speisenlieferung = 7 % Umsatzsteuer

Eine Speisenlieferung liegt bei heutiger Rechtslage immer nur dann vor, wenn keine zusätzlichen wesentlichen Dienstleistungen zur Speisenzubereitung erbracht werden.

2.3. Restaurationsleistung = 19 % Umsatzsteuer

Erst dann, wenn solche wesentlichen Dienstleistungselemente zur Speisenzubereitung hinzu treten, liegt nach Auffassung der Finanzverwaltung eine Restaurationsleistung vor. Solche wesentlichen Dienstleistungen können beispielsweise sein: die Mitlieferung von Geschirr und Besteck, die Gestellung von Bedienpersonal.

2.4. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) stehen an

Der Bundesfinanzhof ist selbst nicht sicher in der Anwendung der Europäischen Umsatzsteuer-Richtlinie und hat dem EuGH deshalb einige Fragen zur Entscheidung vorgelegt:

- Liegt schon in der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen eine Dienstleistung vor, die nicht mehr als Speisenlieferung zu werten ist?
- Spielen zusätzliche Dienstleistungselemente überhaupt noch eine Rolle bei der Beurteilung, ob eine 7%ige Speisenlieferung vorliegt?
- Oder führen allein die Speisenzubereitung und der anschließende Verkauf bereits zu einer Restaurationsdienstleistung und damit zu 19 % Umsatzsteuer?

2.5. Enorme Auswirkungen denkbar

Hier ist also noch Einiges, leider nicht unbedingt nur Gutes, für Gastronomieunter-

nehmen zu erwarten. Sollte der Europäische Gerichtshof der Meinung sein, dass bereits die Speisenzubereitung und ihr Verkauf als Dienstleistung bewertet werden müssen, dann wäre eine Unterscheidung zwischen „außer Haus“ und „Restaurationsleistung“ zukünftig nicht mehr nötig. Denn dann würde jede Abgabe zubereiteter Speisen, auch z.B. bei Imbissbetrieben, unter den Regelsteuersatz von 19 % fallen... Das würde im Ergebnis zu einer enormen Verteuerung der Abgabepreise führen müssen.

Weitere Einzelheiten zur Abgrenzung von Speisenlieferung und Restaurationsdienstleistung erfahren Sie auf unseren regelmäßigen DEHOGA-Sachsen-Seminarveranstaltungen. Bitte zögern Sie auch nicht, uns in Zweifelsfällen direkt anzusprechen. Die Auswirkungen einer dauerhaft falschen Anwendung der 7%igen Umsatzsteuer könnten bei einer Prüfung durch die Finanzverwaltung für Sie existenzbedrohend sein!



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist nach einer Ausbildung in der Finanzverwaltung seit Ende 1990 in Chemnitz tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der „Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungs gmbH“, die sich speziell mit der steuerlichen Beratung von Unternehmen des Hotellerie- und Gastgewerbes, aber auch der Steuerstreitberatung (mit besonderem Fokus auf die aktive Begleitung von Unternehmen in Steuerlichen Betriebsprüfungen) und der Wirtschaftsmediation befasst.